

Antrag Nr. 18-F-20-0009

SPD und Bündnis 90/Die Grünen

Betreff:

Begrenzung des Preisanstieges bei Erdreihengrab und Urnenreihengrab
-Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 04.12.2018 zum TOP TO I.2
„Änderung der Friedhofssatzung und Gebührenanpassung“ (18-V-67-0003) zur Sitzung des Haupt-
und Finanzausschusses am 05.12.2018-

Antragstext:

Die bisherige Bemessungsgrundlage für die Friedhofsgebühren deckt nachvollziehbar nicht die tatsächlich entstehenden Kosten. Gebührenhaushalte sollen aber so gestaltet sein, dass sie sich genau hieran orientieren. Mit dem vorliegenden Beschluss kommt der Magistrat seinem Auftrag nach, diese Kosten nachvollziehbarer und auch rechtssicherer zu erheben und zu einer Grundlage einer Gebührenordnung zu erheben, welche die in der Vergangenheit aufgetretenen massiven Defizite im Bestattungswesen reduziert. Auch wenn die hierdurch hervorgerufenen zum Teil massiven Gebührenerhöhungen nach der schon lange erforderlichen Anpassung an die tatsächlichen Kosten nachvollziehbar sind, so sind sie dennoch geeignet, im Einzelfall Härtefälle hervorzurufen. In den beiden preisgünstigsten Bestattungsformen (Erdreihengrab und Urnenreihengrab) schlägt das Dezernat rechnerisch richtig eine Erhöhung der Gebühren um 52% vor. Es scheint dringend geboten eine Begrenzung des Gebührenanstieges für diese beiden Bestattungsformen in Erwägung zu ziehen. Nach Berechnungen des zuständigen Amtes würde eine Begrenzung des Gebührenanstieges um 22% in diesen beiden Bestattungsformen eine Unterdeckung des Haushaltes in Höhe von 81.090,- Euro hervorrufen, die anderweitig zu decken wären. Aufgrund der Kostenstruktur in diesem Bereich scheint es nicht sinnvoll, diese zusätzlichen Mittel aus den Mitteln des Dezernates auf-zubringen, sondern vielmehr diese Gelder aus der allgemeinen Finanzwirtschaft zuzusetzen.

Der Ausschuss wolle beschließen:

Die Vorlage wird abgeändert:

1. Die für die Bestattungsformen Erdreihengrab und Urnenreihengrab vorgesehenen Preisanstiege werden auf 22% begrenzt.
2. Die erforderlichen Mittel in Höhe von 81.090,- Euro sind aus der allgemeinen Finanzwirtschaft zuzusetzen.

Wiesbaden, 06.12.2018